



**Wirtschafts- und
Sozialrat**

Verteilung:
ALLGEMEIN

E/CN.4/2004/55
16. Februar 2004

Original: ENGLISCH

MENSCHENRECHTSKOMMISSION

Sechzigste Tagung
Punkt 11 g) der vorläufigen Tagesordnung

**BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DER FRAGE
DER WEHRDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN**

Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*

* Gemäß Resolution 53/208 B Ziffer 8 der Generalversammlung wird hiermit erklärt, dass dieses Dokument verspätet vorgelegt wurde, um die Aufnahme neuester Informationen zu ermöglichen.

Zusammenfassung

Dieser Bericht wird im Einklang mit Resolution 2002/45 der Menschenrechtskommission vorgelegt, in der die Kommission das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR) ersuchte, mit der Zusammenstellung und Analyse der besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung des Rechts eines jeden Menschen, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, fortzufahren. Das Recht, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, gilt als legitime Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, was implizit in Artikel 18 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte und Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und explizit in der allgemeinen Bemerkung 22 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 18 des Internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte zum Ausdruck kommt.

Dieser Bericht zeigt Tendenzen in der einzelstaatlichen Gesetzgebung zur Wehrdienstverweigerung auf und beschreibt die Entwicklung dieses Rechts anhand einer Analyse der Beobachtungen und Feststellungen der Menschenrechtskommission, des Menschenrechtsausschusses und der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Der Bericht gibt außerdem einen Überblick über die Rechtsentscheidungen verschiedener internationaler Menschenrechtsorgane, namentlich der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen.

Bei der Überprüfung der besten Verfahrensweisen geht die in diesem Bericht enthaltene Analyse von den Mindestgrundprinzipien aus, die in Kommissionsresolution 1998/77 über die Frage der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen festgelegt wurden. Die Analyse befasst sich mit einzelstaatlichen Vorgehensweisen, was die Ausübung des Rechts angeht, so auch mit der Art des Entscheidungsprozesses; den Gründen, aus denen eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen geltend gemacht werden kann; der Phase des Einberufungsverfahrens, in der dieses Recht in Anspruch genommen werden kann; der Dauer, den verschiedenen Formen und den Bedingungen des Ersatzdienstes; den im Wiederholungsfall anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen; der Frage, ob Wehrdienstverweigerern Asyl gewährt werden kann; sowie den Öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen über dieses Recht. Auf Grund einer Analyse der Antworten von Mitgliedstaaten auf Informationsersuchen über die wirksame Umsetzung des Rechts, ist davon auszugehen, dass eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten weiter Bestimmungen betreffend die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ausarbeitet bzw. verbessert, um den bestehenden Menschenrechtsnormen zu entsprechen.

INHALT

	<u>Ziffer</u>	<u>Seite</u>
Einleitung	1 – 7	4
I. TENDENZEN IN DER EINZELSTAATLICHEN GESETZGE- BUNG ZUR WEHRDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENS- GRÜNDEN	8 – 12	4
II. VERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN IN INTERNA- TIONALEN MENSCHENRECHTSÜBEREINKÜNFTEN	13 – 31	5
A. Vereinte Nationen	13 – 21	5
B. Regionale Übereinkünfte	22 – 31	8
III. RECHTSENTSCHEIDUNGEN VON MENSCHENRECHTS- ORGANEN	32 – 38	10
A. Menschenrechtsausschuss	32	10
B. Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen	33 – 34	10
C. Interamerikanische Menschenrechtskommission und Interameri- kanischer Gerichtshof für Menschenrechte	35	11
D. Ehemalige Europäische Kommission für Menschenrechte und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	36 – 38	11
IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN	39	13

Einleitung

1. In ihrer Resolution 2002/45 ersuchte die Menschenrechtskommission, unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zur Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, in denen die Kommission das Recht eines jeden Menschen anerkannte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern, und nach Prüfung des vorläufigen Berichts des Hohen Kommissars (E/CN.4/2002/WP.2) das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), auch weiterhin die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieses Rechts zusammenzustellen und zu analysieren, bei den Regierungen, den einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, den Sonderorganisationen und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen entsprechende Informationen einzuholen und der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Zusammenstellung und Analyse enthält.
2. Das OHCHR bat die Regierungen mit Verbalnoten vom 1. August 2002 und 16. Mai 2003, einschlägige Information zur Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen vorzulegen. Bis Dezember 2003 erhielt das OHCHR Antworten von den Regierungen der folgenden Staaten: Argentinien, Belarus, Belize, Costa Rica, Deutschland, Frankreich, Kolumbien, Kroatien, Libanon, Luxemburg, Nicaragua, Österreich, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, San Marino, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Togo und Tschechische Republik.
3. Mit Schreiben vom 16. Mai 2003 wurde dieselbe Bitte an die einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen, die Sonderorganisationen und die einschlägigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gerichtet.
4. Die folgenden einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen entsprachen dieser Bitte: das Dänische Institut für Menschenrechte, die griechische Nationale Kommission für Menschenrechte, die irische Menschenrechtskommission, die Menschenrechtskommission von Mauritius, die Nationale Menschenrechtskommission Mexikos, die neuseeländische Menschenrechtskommission, die Nationale Menschenrechtskommission der Republik Korea, der Ombudsman von Kolumbien, der Ombudsman von Spanien und der Ombudsman von Venezuela.
5. Der Europarat stellte einen Überblick über seine Mindestnormen zur Verfügung.
6. Die folgenden nichtstaatlichen Organisationen antworteten ebenfalls: Amnesty International, NGO Coalition for Alternative Civil Service, Protestant Association for the Care of Conscientious Objectors (EAK), Friends World Committee for Consultation (Quäker), World Veterans Federation und War Resisters International.
7. Die von den Regierungen, den Menschenrechtsinstitutionen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisation erhaltenen Antworten stehen im Sekretariat zur Einsichtnahme zur Verfügung.

I. TENDENZEN IN DER EINZELSTAATLICHEN GESETZGEBUNG ZUR WEHRDIENSTVERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN

8. Obwohl das OHCHR von den Staaten, die über ein Wehrpflichtsystem verfügen, nur eine relativ begrenzte Zahl von Antworten auf seine Verbalnote vom 16. Mai 2003 erhielt, ist es mög-

lich, bestimmte Tendenzen bei der nationalen Umsetzung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen aufzuzeigen.

9. Die Mindestgrundprinzipien im Zusammenhang mit dem Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind in Resolution 1998/77 der Menschenrechtskommission über die Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen enthalten. Einige Staaten lehnen die in dieser Resolution und in späteren Anschlussresolutionen enthaltenen Bestimmungen jedoch ab. So hat beispielsweise Singapur mit der Erklärung, dass "Resolution 2002/45 über das hinausgeht, was im Völkerrecht und in den anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften vorgesehen ist"¹, seinen früher bereits eingenommenen Standpunkt bekräftigt.

10. In den Staaten, die dem Informationsersuchen entsprochen haben, ist die Möglichkeit des Ersatzdienstes häufig gesetzlich gewährleistet, entweder allgemein im Rahmen der nationalen Verfassung oder im Rahmen von Durchführungsgesetzen. Die Gründe, aus denen Ersatzdienst beantragt werden kann, sind sich bemerkenswert ähnlich. Im Allgemeinen handelt es sich um Gewissens- oder religiöse Gründe. In den Staaten, die Auskunft erteilt haben, ist zumeist ein förmliches Entscheidungsverfahren erforderlich, das entweder durch einen schriftlichen oder einen mündlichen Antrag einzuleiten ist, wobei die Möglichkeit der Berufung besteht. In vielen Staaten sind beim Ersatzdienst keine militärbezogenen Tätigkeiten vorgesehen. Die meisten Staaten weisen zwar auf die Möglichkeit des Ersatzdienstes hin, doch hat das Aufkommen des Internet bewirkt, dass Informationen über dieses Recht durch informelle Kanäle noch weiter verbreitet werden.

11. Die Antworten der einzelstaatlichen Menschenrechtsinstitutionen enthalten genaue Informationen über die geltenden Gesetze im Zusammenhang mit dem Recht auf Wehrdienstverweigerung, einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung. In einigen Antworten wurde auch Besorgnis über staatliche Praktiken zum Ausdruck gebracht, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen zum Schutz des Rechts auf Wehrdienstverweigerung zu verstoßen scheinen.

12. In den Antworten der meisten nichtstaatlichen Organisationen wird festgestellt, dass sich ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen nach Auffassung der internationalen Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte aus der grundlegenden Norm der Religions- und Gewissensfreiheit ableitet. Die Antworten enthalten wertvolle Informationen über Einzelfälle sowie über die Praktiken in bestimmten Staaten, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen zum Schutz des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen zu verstoßen scheinen.

II. VERWEIGERUNG AUS GEWISSENSGRÜNDEN IN INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSÜBEREINKÜNFTE

A. Vereinte Nationen

13. Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantiert die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, erwähnt aber nicht ausdrücklich die Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen als Bestandteil des Rechts auf Gewissens- und Religionsfreiheit. Der Menschenrechtsausschuss als Überwachungsorgan des Paktes hat jedoch die Frage im Zusammenhang mit den Berichten der Vertragsstaaten in einer seiner allgemeinen Bemerkungen sowie in einzelnen Mitteilungen behandelt. In seiner Allgemeinen Bemerkung 22 über das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 des Paktes) stellte der Menschenrechtsausschuss fest:

"Der Pakt bezieht sich nicht ausdrücklich auf ein Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen, doch der Ausschuss ist der Überzeugung, dass ein solches Recht aus Artikel 18 abgeleitet werden kann, insofern als die Verpflichtung, tödliche Gewalt anzuwenden, ernsthaft in Konflikt mit der Gewissensfreiheit und dem Recht, die eigene Religion oder Weltanschauung zu bekunden, geraten kann." (Ziffer 11).

14. Der Menschenrechtsausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen, die er nach Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten verabschiedet hat, seinen Standpunkt in Bezug auf die Verweigerung aus Gewissensgründen näher dargelegt. Die Fragen, um die es dabei allgemein am häufigsten geht, betreffen die Anerkennung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen², die Grundlage, auf der eine Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gewährt werden kann, und das Verfahren zur Erwirkung einer solchen Freistellung. Darüber hinaus geht es gewöhnlich um Fragen hinsichtlich der Möglichkeit eines Ersatzdienstes und dessen Dauer und Bedingungen sowie um die Rechte derjenigen, die den Ersatzdienst verweigern; um die Frage, ob Ersatzdienstleistende in den Genuss derselben Rechte und Sozialvorteile gelangen wie Wehrdienstleistende; die Dauer und die Bedingungen des Ersatzdienstes; und ob es eine wiederholte Bestrafung für die Nichtableistung des Wehrdienstes geben kann³. In letzter Zeit wurde auch weiterhin die Besorgnis zum Ausdruck gebracht, dass es kein unabhängiges Entscheidungsverfahren gibt⁴, dass der Ersatzdienst⁵ unverhältnismäßig lange dauert sowie dass Vertragsstaaten das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen auf diskriminierende Art und Weise anerkennen, beispielsweise indem sie ausschließlich religiösen Gruppen, nicht hingegen anderen Gruppen die Freistellung vom Wehrdienst gewähren. Der Menschenrechtsausschuss hat empfohlen, dass die Vertragsstaaten das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ohne Diskriminierung anerkennen⁶, und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, "dass sich Verweigerer aus Gewissensgründen für einen Zivildienst entscheiden können, dessen Dauer im Vergleich zum Wehrdienst nicht diskriminierend ist", im Einklang mit den Artikeln 18 und 26 des Paktes⁷.

15. 1960 bestätigte die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte erstmals das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Rahmen der Freiheit und der Nichtdiskriminierung in Bezug auf religiöse Rechte und Bräuche; seither wird diese Frage von der Unterkommission geprüft. 1981 ernannte die Unterkommission zwei Sonderberichterstatter, die 1984 ihren Schlussbericht vorlegten. Der Bericht, der später veröffentlicht wurde, enthielt unter anderem die Empfehlung, dass die Staaten (a) gesetzlich das Recht von Personen anerkennen sollen, die aus Gründen tief empfundener religiöser, ethischer, moralischer, humanitärer oder ähnlicher Überzeugungen die Leistung des Dienstes mit der Waffe verweigern, und dieses Recht zumindest auch auf Personen ausdehnen sollen, deren Gewissen ihnen die Teilnahme am Dienst mit der Waffe unter allen Umständen verbietet, und (b) gesetzlich das Recht einer Person anerkennen sollen, vom Dienst in den Streitkräften befreit zu werden, wenn diese Person es als wahrscheinlich ansieht, dass dieser Dienst der Durchsetzung von Apartheid dient oder die Teilnahme an Handlungen erfordert, die Völkermord darstellen oder der rechtswidrigen Besetzung ausländischen Hoheitsgebiets dienen. Die Staaten sollen außerdem das Recht einer Person anerkennen, vom Dienst in den Streitkräften befreit zu werden, wenn diese Person diesen Dienst als groben Verstoß gegen die Menschenrechte betrachtet. Die Staaten sollen ferner das Recht einer Person anerkennen, von der Pflicht zur Ableistung des Dienstes in den Streitkräften befreit zu werden, wenn diese Person es als wahrscheinlich ansieht, dass die Streitkräfte Massenvernichtungswaffen beziehungsweise Waffen benutzen, die völkerrechtlich verboten sind oder die übermäßiges Leid verursachen⁸.

16. Die Menschenrechtskommission griff das Thema 1970 unter dem Tagesordnungspunkt "Die Rolle der Jugend bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen", auf. 1987 verabschiedete die Kommission Resolution 1987/46, in der sie die Staaten aufrief anzuerkennen, dass die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen als legitime Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit anzusehen ist. 1989 wurde das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen von der Kommission in ihrer Resolution 1989/59 anerkannt, in der die Staaten aufgerufen wurden, Rechtsvorschriften zu erlassen, um die Freistellung vom Wehrdienst zuzulassen, wenn die Verweigerung echten Gewissensgründen entspringt.

17. Im Zusammenhang mit dem Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen stützt die Kommission ihre Auffassungen auf die Artikel 3 (Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person) und 18 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. In Resolution 1993/84 erinnerte die Kommission die Staaten mit einem Wehrpflichtssystem an ihre Empfehlung, verschiedene Formen des Ersatzdienstes für Verweigerer aus Gewissensgründen einzuführen, und betonte, dass diese Formen des Ersatzdienstes nicht-kriegsdienstlicher beziehungsweise ziviler Natur sein, im Interesse der Öffentlichkeit stehen und keinen Strafcharakter aufweisen sollen. In Resolution 1995/83 machte die Kommission auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, "im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern".

18. In Resolution 1998/77 machte die Kommission, unter Hinweis auf ihre vorherigen Resolutionen, in denen sie das Recht eines jeden Menschen anerkannt hatte, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Wehrdienst zu verweigern, und in dem Bewusstsein, dass Wehrdienst leistende Personen dazu gelangen können, diesen Dienst aus Gewissensgründen zu verweigern, auf das Recht eines jeden Menschen aufmerksam, "im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit" den Wehrdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Sie forderte die Staaten auf, unabhängige und unparteiische Entscheidungsorgane einzusetzen, deren Aufgabe es ist, unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Nichtdiskriminierung festzustellen, ob die im Zusammenhang mit der Verweigerung vorgebrachten Gewissensgründe einer echten Überzeugung entspringen.

19. Die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen wurde auch von dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und dem Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung behandelt, sowie in gemeinsamen Mitteilungen der Sonderberichterstatter an die Regierungen. Der Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat die dem Grundsatz der Verweigerung aus Gewissensgründen zuwiderlaufenden Praktiken und Handlungen in seinen Mitteilungen an Regierungen⁹ sowie während seiner Länderbesuche¹⁰ angesprochen. In seinem Bericht an die Menschenrechtskommission 2001 kam der Sonderberichterstatter zu dem folgenden Schluss:

“Bei dieser Problematik geht es zunächst um diskriminierende oder intolerante Politiken, Rechtsvorschriften oder staatlicher Praktiken beziehungsweise auch Gleichgültigkeit seitens staatlicher Institutionen, durch die Minderheiten benachteiligt werden, unabhängig davon, ob sie den ‘großen Religionen’ oder sonstigen Religions- oder Glaubensgemeinschaften angehören. Diese Minderheiten sind hauptsächlich von der Nichtanerkennung

[des Rechts] auf Verweigerung aus Gewissensgründen, der fehlenden Bereitstellung eines zivilen Ersatzdienstes oder dem Strafcharakter dieses Zivildienstes auf Grund seiner Dauer betroffen, was insbesondere auf die Zeugen Jehovahs und andere Religions- und Glaubensgemeinschaften zutrifft” (E/CN.4/2001/63, Ziffer 182).

20. Der Sonderberichterstatter über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung griff die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen in einem Länderbericht über den Sudan auf, in dem er die Auffassung vertrat, dass

“das Erfordernis der Ableistung des Wehrdienstes als Bedingung für die Fortsetzung des Studiums im Grunde einen Verstoß gegen das Recht auf Bildung darstellt. Im Interesse der Achtung des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der Studenten, sich selbst zu entscheiden, sollen geeignete Formen eines Zivildienstes beziehungsweise Möglichkeiten der Verweigerung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen angestrebt werden”. (E/CN.4/2000/63/Add.1, Ziffer 125).

21. Die Lage der Wehrdienstverweigerer war außerdem Gegenstand gemeinsamer Mitteilungen des Sonderberichterstatters über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung und des Sonderberichterstatters über Folter sowie des Sonderberichterstatters über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, des Sonderberichterstatters über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Lage von Menschenrechtsverteidigern.

B. Regionale Übereinkünfte

1. Afrika

22. Artikel 8 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker sieht das Recht auf Gewissensfreiheit vor sowie ferner, dass jedem das Recht zu gewährleisten ist, seine Religion zu bekennen und frei auszuüben.

2. Amerika

23. Artikel 12 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Derselbe Artikel sieht außerdem vor, dass “niemand Einschränkungen unterworfen werden darf, die seine Freiheit beeinträchtigen können, seine Weltanschauung zu behalten oder zu wechseln” (Artikel 12 Ziffer 2). Dieses Recht darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit, Gesundheit oder Moral oder die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

24. In ihrem Jahresbericht 1997 bat die Interamerikanische Menschenrechtskommission diejenigen Mitgliedstaaten, deren Gesetzgebung Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen noch immer nicht vom Wehr- oder Ersatzdienst befreite, ihre jeweilige Rechtsordnung zu überprüfen und Änderungen vorzunehmen, die mit dem Geist des Menschenrechtsvölkerrechts im Einklang stehen¹¹.

3. Europa

25. Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Diese Freiheit darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte

und Freiheiten anderer notwendig sind. Wenngleich das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen dort nicht ausdrücklich erwähnt wird, geht es implizit aus Artikel 4 Absatz 3 hervor, in dem Zwangs- und Pflichtarbeit definiert wird.

26. 1967 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung des Europarats mit den Resolutionen 337 und 478 ihre ersten Resolutionen, in denen das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen unterstützt wurde. Darauf folgte 1977 ihre Empfehlung 816, in der dieses Recht bekräftigt wurde. Im Mai 2001 stellte die Parlamentarische Versammlung in einer ähnlichen Empfehlung fest, dass "die Frage der Ausübung des Rechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen den Europarat seit über 30 Jahren fortlaufend beschäftigt¹² habe".

27. Das Ministerkomitee des Europarats bekräftigte 1987 das Recht der Verweigerer aus Gewissensgründen, vom Militärdienst befreit zu werden, unterstützte die Bereitstellung eines Ersatzdienstes und bat die Mitgliedstaaten, ihre Rechtsvorschriften und -praxis mit dem Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen in Einklang zu bringen¹³. Die Empfehlung an die Mitgliedstaaten legt Mindestgrundprinzipien für die Umsetzung dieses Rechts fest. So sind den Antragstellern beispielsweise Garantien eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu gewähren, was insbesondere das Recht einschließt, im Voraus über ihre Rechte informiert zu werden. Darüber hinaus heißt es darin, dass Anträge während des Militärdienstes und im Verlauf von Wehrübungen nach Ableistung des Grundwehrdienstes gestellt werden können. Außerdem "darf [ein solcher Dienst] keinen Strafcharakter haben. Seine Dauer muss, verglichen mit der des Militärdienstes innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben".¹⁴ Im März 2002 forderte das Ministerkomitee nachdrücklich, "nachhaltige Anstrengungen" zur Umsetzung der Empfehlung von 1987 zu unternehmen¹⁵.

28. Das Europäische Parlament hat, seit es 1983 seine erste EntschlieÙung zu dieser Frage verabschiedete, in der es in Ziffer 2 feststellte, "dass der Schutz der Gewissensfreiheit das Recht beinhaltet, aus Gewissensgründen die Ausübung des Militärdienstes mit der Waffe zu verweigern beziehungsweise aus einem solchen Dienst auszutreten", und in Ziffer 3 darauf hinwies, dass "weder ein Gericht noch eine Kommission in das Gewissen eines Einzelnen eindringen kann und dass eine Erklärung, die die Motive des Einzelnen darlegt, daher in der überwiegenden Mehrheit der Fälle ausreichen muss, um den Status des Verweigerers aus Gewissensgründen zu erlangen"¹⁶, eine Reihe von EntschlieÙungen über das Recht der Verweigerung aus Gewissensgründen verabschiedet, das in dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit eingeschlossen ist.

29. Am 7. Dezember 2000 trat die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Kraft. Artikel 10 Absatz 2 der Charta erkennt das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ausdrücklich als Teil der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit an¹⁷. Damit war die Charta das erste Rechtsinstrument auf dem Gebiet der Menschenrechte, das das Recht auf Verweigerung aus Gewissensgründen ausdrücklich anerkannte.

30. Auf der vom 5. Juni bis 29. Juli 1990 abgehaltenen Zweiten Konferenz der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die menschliche Dimension (Kopenhagener Treffen) stellten die Vertreter der KSZE-Staaten fest, "dass die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen das Recht jedes Einzelnen auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt hat"¹⁸, und erklärten sich bereit, "wo dies noch nicht geschehen ist, die Einführung verschiedener Formen des Ersatzdienstes zu erwägen, die mit den für die Wehrdienstverweigerung geltend gemachten Gewissensgründen vereinbar sind, wobei diese Arten des Ersatzdienstes grundsätzlich nicht-kriegsdienstlicher beziehungsweise ziviler Natur sind, im Interesse der Öff-

fentlichkeit stehen und keinen Strafcharakter aufweisen"¹⁹. Die teilnehmenden Staaten kamen außerdem überein, "der Öffentlichkeit Informationen über diese Frage zur Verfügung [zu] stellen"²⁰.

31. Die Feldmissionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und das OSZE-Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte haben Regierungen Politikberatung auf dem Gebiet der Gesetzgebung gewährt und in Bezug auf die Frage der Verweigerung aus Gewissensgründen bei Regierungen interveniert²¹.

III. RECHTSENTSCHEIDUNGEN VON MENSCHENRECHTSORGANEN

A. Menschenrechtsausschuss

32. Wie in Ziffer 13 ausgeführt, befasst sich der Menschenrechtsausschuss gemäß dem Fakultativprotokoll zum Pakt weiterhin mit Fällen betreffend die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

B. Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen

33. Die Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte erhob sich auch im Rahmen der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen. Im Rahmen ihres Verfahrens für individuelle Petitionen behandelte die Arbeitsgruppe 1999 die Frage, ob nach einer anfänglichen Verurteilung wegen Wehrdienstverweigerung jede weitere Weigerung ein neues Vergehen darstellt oder aber einen Teil der ursprünglichen Handlung bildet. Die Arbeitsgruppe vertrat die Auffassung, dass es sich dann, wenn sich die betreffende Person nach ihrer ersten Verurteilung aus Gewissensgründen weiterhin standhaft weigert, einer Einberufung Folge zu leisten, "um ein und dieselbe Handlung handelt, die dieselben Folgen nach sich zieht, und dass das Vergehen daher kein neues, sondern ein und dasselbe ist", weshalb es keiner zusätzlichen Bestrafung unterliegt²².

34. In ihrem Bericht an die siebenundfünfzigste Tagung der Menschenrechtskommission (E/CN.4/2001/14) ging die Arbeitsgruppe auf die Frage der Inhaftierung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen ein. Die Arbeitsgruppe gab folgende Bemerkungen und Empfehlungen ab:

"93. ... die wiederholte Inhaftierung von Verweigerern aus Gewissensgründen [zielt] darauf ab, ihre Überzeugung und Meinung unter Androhung von Strafe zu ändern. Die Arbeitsgruppe betrachtet dies als unvereinbar mit Artikel 18 Ziffer 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, dem zufolge niemand einem Zwang ausgesetzt werden darf, der seine Freiheit, eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

94. Dementsprechend empfiehlt die Arbeitsgruppe allen Staaten, soweit nicht bereits geschehen, geeignete gesetzliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Status des Verweigerers aus Gewissensgründen nach einem festgelegten Verfahren an- und zuerkannt wird und dass bis zur Verabschiedung solcher Maßnahmen die Verfolgung von De-facto-Verweigerern nicht mehr als eine Verurteilung zur Folge haben wird, damit das Justizsystem nicht dazu benutzt wird, Verweigerer aus Gewissensgründen zur Änderung ihrer Überzeugungen zu zwingen."

C. Interamerikanische Menschenrechtskommission und Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte

35. Zwar hat bislang weder die Interamerikanische Kommission noch der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen eine Einzelfallentscheidung gefällt, doch wurde 2002 die Klage eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen für zulässig erklärt, der geltend machte, der Staat habe gegen das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit und das Recht auf Achtung der Privatsphäre sowie gegen seine Verpflichtung verstoßen, die gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diesen Rechten Geltung zu verschaffen²³.

D. Die ehemalige Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

36. Sowohl die ehemalige Kommission als auch der Europäische Gerichtshof haben sich mit Einsprüchen gegen die Wehrpflicht und die Bedingungen des Ersatzdienstes befasst. Bislang sind diese Organe jedoch nicht gewillt zu befinden, dass nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen existiert.

37. 2001 wurde ein Fall gegen Bulgarien anhängig gemacht, bei dem es um die fehlende Bereitstellung eines zivilen Ersatzdienstes seitens des Staates ging²⁴. Der Fall wurde gütlich beigelegt und es wurde unter anderem festgelegt, dass alle seit 1991 gegen Wehrdienstverweigerer geführten Strafverfahren eingestellt und alle gegen sie verhängten Gerichtsurteile aufgehoben würden, wenn sie bereit wären, zivilen Ersatzdienst zu leisten. Darüber hinaus wurde festgelegt, dass der zivile Ersatzdienst in Bulgarien unter einer rein zivilen Verwaltung zu leisten sei und von ähnlicher Dauer sein müsse wie der Wehrdienst.

38. Anlehnend an die Mindestgrundprinzipien für die Umsetzung des Rechts auf Verweigerung aus Gewissensgründen, auf die in Kommissionsresolution 1998/77 Bezug genommen wird, hat das OHCHR die besten Verfahrensweisen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieses Rechts zusammengestellt und analysiert:

a) Annahme einer Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ohne weitere Untersuchung: Die meisten Staaten führen bei Anträgen auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen die eine oder andere Form der Untersuchung durch, doch in Belarus, Österreich und der Republik Moldau ist dies nicht der Fall. In Dänemark ist beispielsweise nur eine einfache Erklärung erforderlich, in der versichert wird, dass die Leistung des Wehrdienstes nicht mit dem Gewissen des Antragstellers vereinbar ist, wobei allerdings für diejenigen, die die Verweigerung aus Gewissensgründen während des Wehrdienstes geltend machen wollen, ein förmlicheres Verfahren zur Anwendung kommt;

b) Die Entscheidungsfindung soll unabhängig, unparteiisch und nichtdiskriminatorisch sein: Die Art des Entscheidungsverfahrens variiert. Im Allgemeinen sind die Anträge an Kommissionen zu richten, die sich aus Militärs und aus Zivilpersonen zusammensetzen. In einigen Staaten sind schriftliche Anträge zulässig, während in anderen eine individuelle Befragung der Antragsteller erforderlich ist. Einige Staaten gewährleisten die Unabhängigkeit des Entscheidungsverfahrens vom Militär. In Deutschland, Kroatien, Portugal und Slowenien wird die Feststellung des Sachverhalts von behördenähnlichen Kommissionen vorgenommen. So setzt sich die nationale Kommission für die Verweigerung aus Gewissensgründen in Portugal beispielsweise aus einem Richter, einem Bürger und dem Direktor des Büros für die Verweigerung aus Gewissensgründen, einer Verwaltungsbehörde, zusammen. Gemäß der Empfehlung R(87)8 des

Europarats muss die Prüfung der Anträge vor der Einberufung stattfinden. Darüber hinaus hat der Europarat unter anderem die folgenden Mindestnormen für ein ordnungsgemäßes Antragsverfahren formuliert: Antragsteller sind vor der Einberufung über ihre Rechte zu informieren; die Prüfung der Anträge muss im Rahmen eines fairen Verfahrens erfolgen, das die Möglichkeit der Berufung gegen erstinstanzliche Entscheidungen vorsieht; und die Unabhängigkeit der jeweiligen Berufungsinstanz vom Militär muss gewährleistet sein;

c) Die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen erfolgt aus Grundsätzen und Gewissensgründen sowie auch tief empfundenen Überzeugungen, die religiösen, sittlichen, ethischen, humanitären oder ähnlichen Motiven entspringen: Eine begrenzte Zahl von Staaten akzeptiert ausschließlich die Berufung auf religiöse Motive, hingegen lassen die meisten der Staaten, die Auskunft erteilen und die von potenziellen Wehrdienstverweigerern verlangen, dass sie ihre Verweigerung im einzelnen begründen, die Geltendmachung von "Gewissensgründen oder religiösen Gründen" zu. In Slowenien ist die Wehrdienstverweigerung auf Grund "religiöser, philosophischer oder humanitärer Gründe" zulässig;

d) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechts soll sowohl vor dem Eintritt in den Wehrdienst als auch während des Wehrdienstes bestehen: In einigen der Staaten, die Auskunft erteilt haben, ist die Antragstellung ausschließlich während des Einberufungsprozesses zulässig, in Deutschland, Kroatien und Slowenien hingegen besteht insofern breiterer Spielraum, als Anträge in diesen Staaten vor der Einberufung, während des Wehrdienstes und des Reserveendienstes gestellt werden können. Dies ist auch vom Europarat als Mindestnorm vorgeschlagen worden;

e) Die verschiedenen Formen des Ersatzdienstes sollen mit den Gründen für die Wehrdienstverweigerung im Einklang stehen, nicht-kriegsdienstlicher oder ziviler Natur sein, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter haben: Einige wenige Staaten bieten die Möglichkeit des Wehrdienstes ohne Waffe an, die meisten derjenigen Staaten, die Auskunft erteilt haben, stellen hingegen zivile Ersatzdiensttätigkeiten zur Verfügung. In Österreich darf der Ersatzdienst nicht mit der Anwendung von Gewalt verbunden sein. Sowohl in Kroatien als auch in Österreich beinhaltet eine Ersatzdiensttätigkeit die Arbeit mit Einrichtungen auf dem Gebiet der Bildung, der Kultur, des Sports und der Gesundheit beziehungsweise im sozialen und humanitären Bereich. In Kroatien wird Antragstellern eine Tätigkeit übertragen, die ihrem Bildungsprofil entspricht und die sie in der Nähe ihres Wohnortes verrichten können. In Deutschland und Österreich sind humanitäre Tätigkeiten bei internationalen Organisationen als Formen des Ersatzdienstes zugelassen;

f) Es sollen Maßnahmen ergriffen werden um sicherzustellen, dass Wehrdienstverweigerer für Nichtableistung des Wehrdienstes nicht wiederholt bestraft werden: Die meisten der Staaten, die Auskunft erteilen, sehen Haftstrafen für Wehrdienstverweigerer vor, in anderen hingegen sind Haftstrafen nur für den Fall vorgesehen, dass der Wehrdienstverweigerer auch die Leistung des zivilen Ersatzdienstes verweigert;

g) Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen sollen im Hinblick auf ihre Dienstbedingungen und ihre wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder politischen Rechte nicht diskriminiert werden: Entsprechend den Grundsätzen und Empfehlungen des Europarats sollen in der Dauer des Ersatzdienstes verglichen zu der des Wehrdienstes keine übermäßig großen Unterschiede bestehen. In den Staaten, die Auskunft erteilt haben, ist zumeist ein ziviler Ersatzdienst vorgesehen, dessen Dauer diejenige des Wehrdienstes nur geringfügig übersteigt. So beträgt die Dauer des Ersatzdienstes in Österreich beispielsweise 12 Monate, während

die des Wehrdienstes 8 Monate beträgt. In Kroatien sind 6 Monate Wehrdienst zu leisten, wohingegen die Dauer des Ersatzdienstes 8 Monate beträgt. Der deutsche Ersatzdienst ist einen Monat länger als der Wehrdienst, dessen Dauer 9 Monate beträgt. In Slowenien beträgt die Dauer in beiden Fällen 7 Monate. Ausgehend von dem begrenzten Umfang der bereitgestellten Informationen lässt sich vermuten, dass Gründe für die längere Dauer des Ersatzdienstes in den weniger belastenden Aufgaben, den komfortableren Lebensbedingungen und der geringeren Zahl der abzuleistenden Dienststunden liegen. In den meisten Staaten sind für den Ersatzdienst dieselben Bedingungen vorgesehen;

h) Verweigerern aus Gewissensgründen, die wegen ihrer Wehrdienstverweigerung aus Furcht vor Verfolgung gezwungen sind, ihr Herkunftsland zu verlassen, soll Asyl gewährt werden: Die meisten derjenigen Staaten, die Auskunft erteilen, prüfen Anträge auf Flüchtlingsstatus von Verweigerern aus Gewissensgründen, die zum Verlassen ihres Herkunftslands gezwungen sind, im Rahmen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des dazugehörigen Protokolls von 1967;

i) Alle vom Wehrdienst betroffenen Personen sind über das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und die Wege zur Erlangung des Status eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen zu informieren: In der überwiegenden Zahl derjenigen Staaten, die Auskunft erteilen, werden Informationen während des Einberufungsverfahrens in den jeweiligen Amtssprachen des Landes zur Verfügung gestellt. In Österreich ist in der Mitteilung der Wehrdiensttauglichkeit ein Hinweis auf das Recht enthalten, einen Antrag auf Leistung von Ersatzdienst zu stellen. In Deutschland werden Informationen über Alternativen zum Wehrdienst während der Musterungsuntersuchung bereitgestellt. Weiterhin stellen Staaten, die Auskunft erteilen, diese Informationen auch in ihren jeweiligen nationalen Amtsblättern (Gesetzblättern) beziehungsweise in einigen Fällen auch über das Internet zur Verfügung. Zudem werden Informationen auch über private Einrichtungen verbreitet. Informationen über den Ersatzdienst werden gewöhnlich in den Amtssprachen der jeweiligen Staaten bereitgestellt, in der Russischen Föderation hingegen auch in den Sprachen der ihr angehörigen Republiken. In Slowenien erhalten Wehrdienstpflichtige, die in Gebieten leben, in denen die vorherrschende Sprache ungarisch oder italienisch ist, Informationen in ihrer lokalen Sprache.

IV. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

39. **Die in diesem Bericht enthaltene völkerrechtliche Analyse der Frage der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen hat aufgezeigt, dass dieses Recht ein Bestandteil der bestehenden Menschenrechtsnormen ist, die das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit garantieren. Auf Grund einer Analyse der Antworten, die von den Mitgliedstaaten auf Ersuchen auf Informationen über die wirksame Umsetzung des Rechts eingingen, ist davon auszugehen, dass eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten weiter Bestimmungen betreffend die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen ausarbeitet bzw. verbessert, um den bestehenden Menschenrechtsnormen zu entsprechen.**

Anmerkungen

¹ Dies wurde auch in einem von 16 Mitgliedstaaten unterzeichneten gemeinsamen Schreiben vom 24. April 2003 geltend gemacht (E/CN.4/2002/188, Anlage).

² Abschließende Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über: Vietnam, *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/57/40)*, Band I, Ziffer 82; Venezuela, ebd., *Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/56/40)*, Band I, Ziffer 77.

³ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses: Venezuela, ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/48/40)*, Band I, Ziffer 291; Österreich, Ecuador und Belarus, ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/47/40)*, Ziffern 110, 247 und 536; Spanien, ebd., *Sechsendvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/46/40)*, Ziffer 172; Portugal und St. Vincent und die Grenadinen, ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/45/40)*, Bd. I, Ziffern 156 und 251; Norwegen und die Niederlande, ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/44/40)*, Ziffern 83 und 219; Finnland und Ungarn, ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 40 (A/41/40)*, Ziffern 210 und 398; Island, Australien und Peru, ebd., *Achtunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/38/40)*, Ziffern 113, 150 and 269; Norwegen, ebd., *Sechsenddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/36/40)*, Ziffer 358; und Kanada, ebd., *Fünfunddreißigste Tagung, Beilage 40 (A/35/40)*, Ziffer 169.

⁴ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über Israel, ebd., *Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/58/40)*, Band I, Ziffer 85.

⁵ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über: Lettland, CCPR/CO/79/LVA (6. November 2003), Ziffer 15; Georgien, *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/57/40)*, Band I, Ziffer 78.

⁶ Zum Beispiel die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses über Georgien, ebd.

⁷ Ebd., Ziffer 18.

⁸ Siehe A. Eide und C.L.C. Mubango-Chipoya, *Conscientious Objection to Military Service*, Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Bestell-Nr. E.85.XIV.1, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 153.

⁹ Siehe A/56/253, Ziffern 63 and 68 und Anlage, Ziffern 4 und 5; siehe auch E/CN.4/2003/66, Ziffern 65-68.

¹⁰ Siehe A/55/280/Add.1.

¹¹ *Annual Report of the Inter-American Commission on Human Rights, 1997*, OEA/Ser.L/V/II.98 doc.6 rev., Kap. VII.

¹² Parlamentarische Versammlung des Europarats, Empfehlung 1518 (23. Mai 2001).

¹³ Ministerkomitee des Europarats, Empfehlung R(87)8 vom 9. April 1987 betreffend Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen.

¹⁴ Ebd., Ziffer 10.

¹⁵ Entscheidung zur Antwort des Ministerkomitees, die auf der am 26. und 27. Februar 2002 abgehaltenen 785. Tagung der stellvertretenden Minister verabschiedet wurde (Dok. 9379 vom 1. März 2002).

¹⁶ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 1983 über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Oktober 1989 über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen und den zivilen Ersatzdienst.

¹⁷ Artikel 10 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf).

¹⁸ Dokument des Kopenhagener Treffens, Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Zweite Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, Kopenhagen, 5. Juni bis 29 Juli 1990, Ziffer 18. (<http://www.osce.org/docs/german/1990-1999/hd/cope90.pdf>).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebd.

²¹ Mission der OSZE ermutigt Bosnien and Herzegowina zu neuer Richtlinie über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Pressemitteilung vom 28. Oktober 2003. (http://www.osce.org/news/show_news.php?id=3641); Berichte der OSZE-Missionen über Tätigkeiten im Rahmen der Menschlichen Dimension, 24. September 2001, OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte. Siehe auch: Sachverständigentagung für den Ersatzdienst in Armenien, Pressemitteilung vom 30. Oktober 2003 (http://www.osce.org/news/generate_pf.php3?news_id=3651). Die Vorbereitung dieser Veranstaltung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Armenischen Nationalversammlung.

²² Gutachten 36/1999 (Türkei), (E/CN.4/2001/14/Add.1, Ziffern 8 und 9).

²³ Bericht 45/0224 [1], Zulässigkeit, Antrag 12.219, *Cristian Daniel Sali Vera et al Chile*; 9. Oktober 2002.

²⁴ Siehe: *Dian Dimitrov et al Bulgarien*, Antrag Nr. 37358/97, Zulässigkeitsentscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 10. April 2001.